



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Das Papsttum und die Königreiche Navarra und Aragon bis zur Mitte des XII. Jahrhunderts**

**Kehr, Paul Fridolin**

**Berlin, 1928**

§. 4. Urban II.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-68991](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-68991)

sonst mit Privilegien sparsam; er hat mehr mit Mandaten und Reskripten gearbeitet denn mit Gunstbriefen. Aber Aragon erscheint da vor den anderen Ländern bevorzugt. Die beiden Bistümer des Reiches, das von Ribagorza in Roda und das von Aragon und Sobrarbe in Jaca, haben ein jedes ein Privileg von ihm erhalten — es sind die einzigen Privilegien dieses Papstes für spanische Bistümer. Und sicher bezeugt ist auch ein Privileg Gregors VII. für das Kloster San Juan de la Peña, das erste Kloster im Lande Aragon<sup>1</sup>. Nur noch Sahagun im Leonesischen ist einer solchen Ehre gewürdigt worden<sup>2</sup>.

Zu verwerfen aber ist als Fälschung jenes oft zitierte Privileg Gregors VII., das dem König Sancho Ramirez nach dem Vorgange Alexanders II. (s. oben S. 17) das Recht verleiht, über die Kirchen seines Reiches, sowohl über die in den den Sarrazenen abgenommenen Gebieten neu zu errichtenden wie über die von ihm bereits errichteten, zu Gunsten seiner Eigenkirchen (Kapellen) oder der Klöster zu verfügen — ausgenommen davon sollen nur die bischöflichen Kirchen sein (JL. \*4815 und JL. †5257). Der Nachweis der Fälschung erfordert noch eine besondere Untersuchung.

#### § 4. Urban II.

Urbans II. Anfänge. — Erste Organisation der spanischen Kirche JL. 5366—5371. — Schreiben des Königs Sancho Ramirez und Dankschreiben Urbans II. JL. 5399. — Privileg für Montaragon vom 1. Juli 1089 JL. 5398. — Aragon Lehnreich der römischen Kirche mit einem Jahreszins von 500 Mankusen. — Exemptionsprivileg für San Juan de la Peña vom 4. Juli 1089. — Legation des Kardinals Rainer (1090). — Legation des Kardinalbischofs Gualter (1092). — Reskript Urbans II. an San Juan de la Peña JL. 5501. — Tod des Königs Sancho Ramirez 4. Juni 1094. — Einführung der Augustinerregel in Aragon. — Die königlichen Kapellen. — König Peter I. — Weihe von San Juan de la Peña 4. Dezember 1094. — Streit des Königs mit Bischof Peter von Jaca. — Klagschrift des Königs an Urban II. — Schutzbrief Urbans II. für König Peter JL. 5552. — Enzyklika für San Juan de la Peña vom 19. März 1095. — Die Fälschung JL. †5562. — Eroberung von Huesca. — Verlegung des Bischofssitzes von Jaca nach Huesca. — Urbans II. Privilegien für Bistum und Kathedrale von Pamplona JL. 5650 und JL. 5679. — Empfehlungsschreiben für Poncius von Roda und Mandat an Odo von Urgel JL. 5767. — Privileg für Montaragon JL. 5702. — Die beiden Privilegien für das Bistum Huesca JL. 5736 und JL. 5703. — Plan der Errichtung des Bistums Barbastro. — Mission des Bischofs Poncius von Roda. — Das Dekret Urbans II. JL. 5777. — Sendung des Abtes Frotard von Thomières nach Rom. — Schreiben des Königs Peter an Urban II. — Tod Urbans II. — Tod Frotards von Thomières.

In den Wirren vor und nach dem Tode Gregors VII. ruhten die Beziehungen zwischen Rom und dem Reiche des Königs Sancho Ramirez. Erst unter dem am 12. März 1088 in Terracina erhobenen Papst Urban II. setzen sie wieder ein.

Der Pontifikat dieses Papstes, mit dem ein großer Diplomat zur Regierung kam, der, wenn er auch an den Grundsätzen seines Vorgängers festhielt, geschickter und klüger

<sup>1</sup> In dem gefälschten Privileg des Königs Sancho Ramirez für das Kloster vom 15. Mai 1090 (edd. BRIZ MARTINEZ, *Historia de San Juan de la Peña* p. 267 und SALARRULLANA, *Documentos correspondientes al reinado de Sancio Ramirez I* 141 n. 43; vgl. auch oben S. 8) wird erzählt, daß der König nach dem Tode des Abtes Aquilin, um dem von seinem Bruder, dem Bischof Garcia von Jaca, bedrängten Kloster zu helfen, den neuen Abt Sancho nach Rom zu Papst Gregor VII. gesandt habe mit der Bitte *ut ipse benigne predictum locum apostolica auctoritate et sua muniret, sicut antecessor eius fecerat, ipse facere non designaretur* mit dem Erfolge *quod secundum quod poposceram, ipsi libentissime fecerunt*. Das bestätigt ein Breve Paschals II. vom 11. Januar 1102 (ed. Papsturkunden in Spanien II 301 n. 21), in dem dieser Papst die Privilegien seiner Vorgänger Urbans II. (ed. ebenda II 269 n. 7), Gregors VII. und Alexanders II. (JL. 4691) erwähnt. In dem Memorial ajustado von 1776 fol. 18 (vgl. Papsturkunden in Spanien II 108) werden außerdem noch zwei Privilegien Gregors VII. für den Abt von San Juan de la Peña (Verleihung der Mitra und des Rechtes der Altarweihe) erwähnt, aber es sind in Wahrheit solche Gregors IX.

<sup>2</sup> JL. 5263 vom Jahre 1083 (Orig. in Madrid, Archivo Histórico Nacional). Die beiden gelegentlich erwähnten Mandate Gregors VII. für Ripoll erweisen sich als solche Gregors IX. (vgl. Papsturkunden in Spanien I 124 Anm. 4).

wie dieser die Dinge und die Menschen zu nehmen wußte, ist für die spanischen An gelegenheiten von grundlegender und entscheidender Bedeutung geworden. Es bleibt immer eine denkwürdige Phase in der Geschichte des Papsttums, wie dieser zuerst in den gedrücktsten Verhältnissen, fast mittellos, fern von Rom und ohne Anhang sich mühsam behauptende Papst, der damals mit Recht von dem Schifflin Petri sagte, daß es beinahe im Untergehen sei (JL. 5364), eine so große Sache wie die Ordnung der spanischen Verhältnisse unternahm. Am 15. Oktober 1088 bestätigte Urban II. die Wiederherstellung des Erzbistums Toledo und gab, indem er den neuen Erzbischof Bernard zum Primas von Spanien ernannte und zugleich auch die Wiederherstellung der alten Kirchenprovinz von Tarragona ins Auge faßte, der weiteren Entwicklung der kirchlichen Ordnung auf der iberischen Halbinsel den entscheidenden Anstoß (JL. 5366—5371)<sup>1</sup>.

Ein halbes Jahr darauf, im Frühjahr und Sommer 1089, versammelten sich an der Kurie die Boten aus Spanien, außer dem früheren Legaten Richard von Marseille, der zum Erzbischof von Tarragona ausersehene Bischof Berengar von Ausona-Vich und die Gesandten des Königs Sancho Ramirez von Aragon und Navarra, Abt Frotard von Saint-Pons de Thomières und Abt Aimerich von San Juan de la Peña<sup>2</sup>. Diese überbrachten ein Schreiben des Königs, das in Rom die freudigste Überraschung hervorrufen mußte, die Mitteilung nämlich, daß er, der schon im Jahre 1068 sich als *miles b. Petri* der römischen Kirche kommandiert hatte, auf einem Kriegszug im letzten Jahre für sich und seine Söhne Gott und dem heiligen Petrus einen jährlichen Zins von 500 Mankusen, das einst von Gregor VII. geforderte Servitium, gelobt habe, ebenso seine Ritter, ein jeder 1 Mankusen<sup>3</sup>. Wie man das in Rom aufnahm, sagt deutlicher als Urbans kurzes Dankschreiben (JL. 5399) das große Privileg, das dieser Papst am 1. Juli 1089 für die von Sancho Ramirez kurz zuvor gegründete Kanonika des Jesus Nazareus in Montaragon ausstellen ließ (JL. 5398). Er nimmt darin nicht nur diese neue Gründung in das Eigentum und den Schutz der römischen Kirche gegen den üblichen Jahreszins von einer Goldunze, sondern er nimmt auch den König und seine Söhne und sein ganzes Reich in den Schutz des Apostolischen Stuhles und bestimmt, daß alle seine Nachfolger dieses Reich aus seiner, des Papstes, und seiner Nachfolger Hand empfangen, dem heiligen Petrus und dessen Vikaren die gleiche Treue und Gehorsam leisten, denselben Zins von 500 Mankusen entrichten und sich als Diener und Famuli des heiligen Petrus bekennen sollen. So wurde am 1. Juli 1089 das Reich Aragon ein Lehen der römischen Kirche, und in den aragonesischen Urkunden der nächsten Jahre begegnet man gelegentlich der Datierung nach den Pontifikatsjahren des obersten Lehnsherrn. Urban II. selbst spricht von dem *omne eius regnum*, und ebenso später der König Peter I., aber es ist doch zweifelhaft, ob der König bei seiner Tradition an Aragon und an Navarra gedacht hat. Als der König sich im Jahre 1068 dem heiligen Petrus kommandierte, war er nur König von Aragon, und es ist die Frage, ob das Servitium des Königs und seiner Ritter sich auch auf Navarra bezog. Das mußte zur Sprache kommen, als nach 50 Jahren die Union von Aragon und Navarra sich auflöste, auch wenn wir darüber keine Nachrichten haben<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 41f.

<sup>2</sup> Die Anwesenheit des Abtes Frotard ergibt sich aus den Urkunden für sein eigenes Kloster Saint-Pons und für Saint-Aignan. Die des Abtes Aimerich von San Juan de la Peña erwähnt König Peter I. in seiner Klageschrift gegen den Bischof Peter von Jaca (s. Anhang). Hier wird auch ausdrücklich ein Schreiben des Königs an den Papst zugunsten von San Juan de la Peña erwähnt.

<sup>3</sup> Ed. Sitzungsberichte 1928 S. 218 n. III.

<sup>4</sup> Gleichzeitig, am 1. Juli 1089, erhielt Frotard ein Privileg für sein Kloster Saint-Pons de Thomières (JL. 5400) und am 4. Juli ein zweites für das ihm unterstehende Kloster Saint-Aignan (JL. 5402).

\* Wenige Tage darauf, am 4. Juli 1089, bekam auch das große aragonesische Kloster San Juan de la Peña das von dem Abt Aimerich im Auftrag des Königs Sancho erbetene Exemtionsprivileg (ed. Papsturkunden in Spanien II 269 n. 7)<sup>1</sup>.

Aber jene größeren, durch die Wiederherstellung des Primats von Toledo in Fluß gebrachten Dinge ließen sich von Rom aus nicht lösen. Nur ein Legat an Ort und Stelle konnte sie ordnen und entscheiden. Dazu wurde der Kardinal Rainer ersehen, der spätere Papst Paschal II., der, was für seine eigene Regierung von Bedeutung gewesen ist, so die spanischen Verhältnisse selbst kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hat. Er brach gegen Ende des Jahres 1089 nach Spanien auf. In erster Linie nahmen ihn die katalanischen Angelegenheiten in Anspruch<sup>2</sup>, in zweiter die kastilianischen; ob er Aragon und Navarra berührt hat, wissen wir nicht. Auch von Rainers Nachfolger, dem Kardinalbischof Gualter von Albano (1092), hat die Überlieferung nur geringe Reste erhalten; doch finden wir seine Unterschrift unter dem Privileg des Königs Sancho Ramirez und seines Sohnes Peter für das Bistum Roda, worin sie für die Zukunft die freie Bischofswahl zu respektieren feierlich versprechen<sup>3</sup>. In diese Zeit gehört noch ein undatiertes Reskript des Papstes an den Abt von San Juan de la Peña über die Kirche von Artajona bei Pamplona, um die das Kloster sich mit den Mönchen von Saint-Sernin in Toulouse stritt; da erscheint als Schiedsrichter auch Frotard von Thomières (JL. 5501). Dieses Schreiben ist wegen des Schlußsatzes bemerkenswert, worin der Papst durch den Abt einen Gruß an seinen lieben Freund, den König Sancho Ramirez, bestellt und an dessen Schwester, die Gräfin Sancha<sup>4</sup>. Aber des Königs Tage waren bereits gezählt; er starb am 4. Juni 1094 bei der Belagerung von Huesca an einer dabei empfangenen Wunde. Sein Leichnam wurde zuerst in der von ihm gegründeten Kanonika von Montaragon beigesetzt, hernach aber nach dem Escorial von Aragon, dem Kloster San Juan de la Peña, wo sein Vater Ramiro und seine Ahnen ruhten, überführt<sup>5</sup>.

Dieser König, über den bereits eine reiche Überlieferung vorliegt, verdiente wohl eine eigene Monographie, denn er ist in der Reihe der Könige von Aragon eine der markantesten Erscheinungen, und selbst gewisse persönliche Züge lassen sich wohl noch erkennen. Er war ein wackerer und unermüdlicher Kriegermann und, wie es scheint, zugleich eine stark religiöse Natur. Ob von solchen Stimmungen oder von dem Übergewicht der Geistlichkeit und der kirchlichen Tendenzen der Zeit seine Kirchenpolitik bestimmt worden ist, können wir nicht mehr unterscheiden; aber deren konsequente Linie erscheint doch unverkennbar. Es ist einmal der Anschluß an Rom, der in keinem der andern spanischen Reiche so früh und so deutlich nachzuweisen ist, und die Kirchen-

<sup>1</sup> Nach diesem Privileg für San Juan de la Peña hat man im XII. Jahrhundert das Exemtionsprivileg für San Salvador de Leire mit dem Datum 26. Mai 1089 gefälscht (ed. Papsturkunden in Spanien II 267 n. 6).

<sup>2</sup> Vgl. Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 47 f.

<sup>3</sup> Die Urkunde ist undatiert; RAMON DE HUESCA, Teatro hist. IX 92 erwähnt sie zu 1084; YELA, El cartulario de Roda S. 19 n. 3 gibt den Text zu 1076. Die Unterschrift lautet danach *Ego Gualterius Albanensis episcopus et sancte Romane ecclesie cardinalis presentiens inde ortas nuper perturbationes in regno tuo et sciens hoc votum et promissionem canonice factam laudo et corroboro et ne deinceps electionem, quam supradicte ecclesie canonici canonice fecerint, tu vel aliquis tuorum successorum irrumpere presumat, apostolica auctoritate interdicimus*. Um was für Unruhen es sich gehandelt hat, wissen wir nicht.

<sup>4</sup> *Regem S. karissimum amicum nostrum ex nostra parte saluta et comitissam sororem eius*. Über die Gräfin Sancha vgl. Papsturkunden in Spanien II 98. — Der Streit zog sich noch lange hin und hat Paschal II. zu wiederholtem Einschreiten gegen das Kloster San Juan de la Peña veranlaßt (JL. 5963, 5961, 5962).

<sup>5</sup> BRIZ MARTINEZ, Historia de San Juan de la Peña p. 607 nimmt wohl richtig an, daß die Beisetzung der Leiche Sanchos in San Juan de la Peña gelegentlich der Kirchweihe am 4. Dezember 1094 stattgefunden habe. Denn König Peter I. sagt in seinem bekannten Schreiben an Papst Urban II. vom Jahre 1095 (s. Anhang), daß sein Vater in San Juan de la Peña ruhe, ebenso wie sein Großvater (König Ramiro I.).

und Klosterreform, die er in seinen Ländern zielbewußt betrieben hat und im Zusammenhang damit die Unterordnung unter den Abt Frotard von Saint-Pons de Thomières.

Ich will hier noch auf ein Moment hinweisen, das mir besonders charakteristisch erscheint. Die Cluniazensertradition ist im damaligen Aragon bereits abgeflaut und durch eine neue kirchliche Richtung ersetzt; ich meine die damals auch in Katalanien aufkommende strengere Augustinerregel. Unter König Sancho Ramirez von Aragon werden alle drei Kapitel seiner bischöflichen Kirchen durch deren Einführung reformiert, Jaca (1076), Pamplona (1084) und Roda (1092). Ebenso wenig kann es Zufall sein, daß alle seine großen Klostergründungen Augustinerchorherrenstifter sind, wie Loarre und Alquezar (1070) und Montaragon (1086). Die übernächste Generation gründet statt dessen Cisterzienserklöster.

Ein anderes bereits öfter erwähntes Moment ist die konsequente Unterstellung der königlichen Klöster und Stifter, der sog. königlichen Kapellen, unter Rom und in das Eigentum der römischen Kirche. So entstanden, da sie auf das reichste ausgestattet und ihnen auch alte Klöster angegliedert wurden, große von der bischöflichen Jurisdiktion exemte Klosterkomplexe mit den unvermeidlichen Gegensätzen und Streitigkeiten im Gefolge.

Eben diese haben die Regierung seines Sohnes und Nachfolgers, des Königs Pedro I., neben seinen kriegerischen Unternehmungen ausgefüllt. Von diesen sind die wichtigsten die Eroberung von Huesca im Jahre 1096 und die Einnahme von Barbastro im Jahre 1100.

Aber es war wohl leichter, sie den Mauren zu entreißen, als die Gegensätze unter den um die Diözesangrenzen und um die Beute hadernden Bischöfen und Äbten auszugleichen.

Zunächst ging die Belagerung von Huesca weiter, nur unterbrochen durch das Fest der Weihe der Kirche von San Juan de la Peña am 4. Dezember 1094, an dem der Erzbischof Amatus von Bordeaux als Legat Urbans II. — wir kennen ihn schon aus der Zeit Gregors VII., da er noch Bischof von Oloron war —, die Bischöfe Peter von Jaca und Gottfried von Maguelonne und die Äbte Frotard von Saint-Pons, Raimund von Leire und Aimerich von San Juan de la Peña teilnahmen<sup>1</sup>. Aber gerade damals kam es zu einer heftigen Auseinandersetzung des Königs Peter I. mit dem Bischof Peter von Jaca über die Rechtsstellung dieses Klosters und der königlichen Kapellen und darüber hinaus über die Berechtigung des Anspruchs der Bischöfe auf die Eigenkirchen der Ritter. Der König sandte seinen Getreuen Frotard<sup>2</sup> mit einem ausführlichen Schreiben an Urban II., der damals, im März 1095, auf dem Wege nach Frankreich in Piacenza ein Konzil abhielt, wo auch diese spanischen Angelegenheiten zur Sprache kamen<sup>3</sup>.

Das Schreiben des Königs ist eine Art Denkschrift und ist eines der wichtigsten Zeugnisse für die kirchenrechtlichen Probleme im damaligen Aragon. Es ist zuerst von dem Historiker von San Juan de la Peña, dem Abt Juan BRIZ MARTINEZ, aus dem *Liber gothicus* gedruckt und jüngst von J. v. PELUGK-HARTTUNG, *Iter italicum* S. 437 n. 44 aus einer jüngeren Abschrift in der Nationalbibliothek zu Florenz, die aus dem *Liber feudorum* im Archiv von Barcelona genommen ist, noch einmal herausgegeben worden. Im Hinblick auf die Ungenauigkeit der Texte und mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieses Schriftstückes gebe ich im Anhang einen korrekten Textabdruck.

<sup>1</sup> S. die Urkunde bei BRIZ MARTINEZ, *Historia de San Juan de la Peña* p. 607.

<sup>2</sup> Die Anwesenheit Frotards ist zu erschließen aus der Urkunde vom 16. März 1095 für das Kloster Saint-Pons de Thomières (ed. *Papsturkunden in Spanien II* 272 n. 8).

<sup>3</sup> Hier war auch als Gesandter des Königs Alfons VI. von Kastilien und Leon der Bischof Gomez von Burgos anwesend (JL. 5549).

König Peter I. trägt hier dem gerechten Lehrer der ganzen heiligen Kirche seine Beschwerden und Wünsche vor, indem er sich als seinen getreuen Diener und Freund nach dem Vorbild seines Vaters, des Königs Sancho Ramirez bekennt, der sich einst der Oberherrschaft des Papstes unterworfen und seit den Zeiten Gregors VII. — was aber ein Irrtum ist — bis zu seinem Tod einen Jahreszins von 500 Goldstücken gezahlt habe. Der neue König erklärt, daß auch er sich der Oberherrschaft des Papstes unterworfen habe, wahrscheinlich hat er zugleich den schuldigen Jahreszins für sein erstes Regierungsjahr (1095) damals abliefern lassen. Nun folgt die Beschwerde gegen seine Landesbischöfe, besonders gegen den Bischof Peter von Jaca. Der verfolge das Hauskloster der aragonesischen Könige und ihre Begräbnisstätte San Juan de la Peña, das sein Vater dem römischen Stuhl tributär gemacht und dem heiligen Petrus und seinen Vikaren übertragen habe, damit es größere Freiheit und wirksameren Schutz gegen alle Feinde genieße, mit seinen unberechtigten Forderungen. Der König verweist auf das Exemptionsprivileg Alexanders II. (JL. 4691), das der von seinem Vater nach Rom gesandte Abt Aquilinus erlangt hatte, auf eine Verhandlung in Rom (vor Gregor VII.), wo der Abt Sancho und der Bischof Garcia von Jaca einander gegenüberstanden, und auf das Exemptionsprivileg Urbans II. selbst, das der gegenwärtige Abt Aimerich auf Grund eines Schreibens des Königs Sancho erhalten hatte (s. oben S. 29). Allein der Bischof Peter von Jaca wäre trotzdem in seinem feindlichen Verhalten gegen das Kloster verharret und habe, indem er sich auf ein angebliches Präzept Urbans II., von dem wir aber nichts wissen, berief, Ansprüche geltend gemacht, die bisher noch kein Bischof zu erheben gewagt hätte. Auch gegen die im Grenzgebiet der Christen und Heiden gegründeten königlichen Kapellen — gemeint ist vornehmlich Montaragon — erhöhen die Bischöfe unberechtigte Ansprüche, ungeachtet der jenen von Urban II. gewährten Exemptionsprivilegien (s. oben S. 28). Nun möge der Papst ihm ein Privileg gewähren, damit das Kloster San Juan de la Peña und die der römischen Kirche tradierten königlichen Kapellen in Zukunft wirksamer gegen die Übergriffe der Bischöfe geschützt seien. Endlich beschwert sich der König darüber, daß die Bischöfe sogar die Eigenkirchen seiner Tag und Nacht mit den Heiden kämpfenden Ritter für sich beanspruchten, während sie von allen Pfarrkirchen den vollen Zehnten erhielten, was in den andern Reichen nicht geschehe; denn wenn jene ihrer Eigenkirchen beraubt würden, so würden sie zu Bettlern werden, und ohne Geld sei kein Krieg zu führen. Das ganze Problem der eximierten Klöster und der Eigenkirchen erscheint hier aufgerollt.

Der Papst ist den Wünschen des Königs im wesentlichen entgegengekommen. Er ließ ihm und seinen Nachfolgern ein feierliches Privileg ausstellen, das uns aus dem Archiv der königlichen Kapelle Montaragon im Original erhalten ist (JL. 5552, jetzt im Nationalarchiv zu Madrid). In der vom 16. März 1095 aus Piacenza datierten Urkunde nimmt er den König Peter und seine Nachfolger in den päpstlichen Schutz, ganz in der Form des sonst Klöstern und Kirchen gewährten Schutzprivilegs, bestimmt nach dem Wortlaut des Privilegs für Montaragon vom 1. Juli 1089 (JL. 5398), daß alle seine Nachfolger das Reich aus der Hand des Papstes und seiner Nachfolger empfangen, denselben Zins von 500 Mankusen entrichten und sich als Diener und Famuli des heiligen Petrus bekennen sollen, und fügt hinzu, daß kein Bischof oder Erzbischof, selbst nicht ein römischer Legat ohne ausdrücklichen Spezialbefehl des Papstes den König und die Königin exkommunizieren oder interdikzieren dürfe. Dieses Privileg ist im Jahre 1213 von Innocenz III. transsumiert worden (Potthast Reg. 4773). Wenige Tage darauf, am 19. März 1095, erließ Urban II. auch den erbetenen Schutzbrief für das Kloster San Juan de la Peña in Form einer an die Erzbischöfe, Bischöfe und Großen Spaniens gerichteten Enzyklika, indem er ihnen das unter dem Schutz des Apostolischen Stuhles stehende Kloster, das

der fromme König Sancho von Aragon und Pamplona sich zur letzten Ruhestätte erkoren habe, auf das angelegentlichste empfiehlt und den Mönchen, den toten wie lebenden, den Nachlaß ihrer Sünden in Aussicht stellt. Zugleich bestätigt er die von den Königen Sancho und Pedro dem Kloster verliehenen Schenkungen und Immunitäten<sup>1</sup>. Eine ähnliche Indulgenz erlangte schon am 16. März 1095 auch Frotard für sein Kloster Saint-Pons de Thomières<sup>2</sup>. Wahrscheinlich ist gleichzeitig ein ohne Datum überliefertes Reskript an den Bischof Peter von Jaca ergangen, worin er ihn, der selbst aus dem Kloster hervorgegangen sei, ernstlich tadelt, daß er diesem die Konversen und die Laien, die sich dort begraben lassen wollen, abspenstig mache (JL. 5735)<sup>3</sup>.

Unter diesen Erlassen Urbans II. vermißt man die vom König erbetene Entscheidung über die niederen Eigenkirchen der königlichen Vasallen, deren wirtschaftliche Existenz nach seiner Versicherung davon abhing. Diese Lücke hat man im XII. Jahrhundert durch jene berühmte Fälschung ausgefüllt, welche hernach in spanischen Staatskirchenrecht eine so große Rolle gespielt hat; ich meine das angebliche Privileg Urbans II. vom 16. April 1095 JL. † 5562. In dieser Urkunde, die an jenes Schreiben des Königs Peter I. an den Papst unmittelbar anknüpft, verlieh Urban II. nach dem Vorgange Alexanders II. dem König Peter und seinen Nachfolgern angeblich das Recht, die Kirche in den den Sarrazenen entrissenen Orten und die im alten Reich erbauten Kirchen den königlichen Kapellen und Klöstern, mit Ausnahme der bischöflichen Kathedralkirchen, zu überweisen (s. oben S. 27), und dehnte es sogar auf die Großen des Reiches aus, die über die Kirchen im Gebiet der Sarrazenen wie über die auf ihrem eigenen Besitz erbauten Kirchen samt ihren Primitien und Zehnten ebenso verfügen sollen. Daß diese merkwürdige Urkunde eine Fälschung ist, hat man schon früher erkannt, denn sie spricht sowohl dem kirchlichen Recht wie dem kurialen Stil Hohn; allein über die Motive und den Ort ihrer Entstehung fehlte es bisher an jeder Aufklärung. Diese umständliche Untersuchung würde hier den Zusammenhang allzusehr unterbrechen, und ich ziehe deshalb vor, demnächst in einer besonderen Abhandlung den Nachweis der Fälschung nach der diplomatischen Seite zu führen.

Endlich, am 24. November 1096, fiel nach langer Belagerung die Stadt Huesca in die Hände der Christen. Es war ein großes und entscheidendes Ereignis, bei dem der päpstliche Legat Erzbischof Amatus von Bordeaux und der neue Metropolit der wiederhergestellten Kirchenprovinz von Tarragona, Berengar von Ausona-Vich, und Bischöfe und Äbte des Landes anwesend waren, darunter auch Frotard von Saint-Pons de Thomières. Schon der verstorbene König Sancho Ramirez hatte über die Verteilung der Beute verfügt; die große Moschee sollten die Kanoniker von Montaragon bekommen und die Kapelle des heiligen Kreuzes im Kastell das Kloster Thomières. Da nun der Bischof von Jaca nach den Beschlüssen des Konzils von Jaca vom Jahre 1063 und nach dem Privileg Gregors VII. für Garcia von Jaca (s. oben S. 26) den Sitz des Bistums von Aragon nach Huesca verlegen sollte, so mußten diese Verfügungen jetzt dahin geändert werden, daß dem Bischof die Hauptmoschee zugewiesen wurde, während die Kanoniker von Montaragon die Kapelle in der Burg, Frotard von Thomières aber die alte Peterskirche (San Pedro el Viejo) erhielten<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Ed. Papsturkunden in Spanien II 273 n. 9.

<sup>2</sup> Ed. Papsturkunden in Spanien II 272 n. 8. Nach dieser Indulgenz ist die im wesentlichen gleichlautende Urkunde Urbans II. für das Kloster San Victorian gefälscht (mit dem veränderten Datum Lateran 1095 April 16 ed. Papsturkunden in Spanien II 274 n. 10). Ebenso ist die Urkunde Urbans II. vom 24. März 1096 für San Victorian eine freie Fälschung (ed. Papsturkunden in Spanien II 277 n. 11).

<sup>3</sup> Von JAFFÉ-LOEWENFELD n. 5735 irrig zu 1088—1099 eingereiht. Denn der dem Bischof Peter gegebene Titel von Jaca ergibt als letzte Zeitgrenze das Jahr 1096.

<sup>4</sup> Vgl. Papsturkunden in Spanien II 123f.

Diese und die sonstigen Veränderungen in den kirchlichen Verhältnissen des Reiches hat Urban II. in den nächsten Jahren beurkundet. Zuerst, am 24. Juni 1096, erhielt Bischof Peter von Pamplona ein Privileg für sein Bistum (JL. 5650), in dem die Grenzen der Diözese umschrieben wurden; ein Jahr darauf, am 4. März 1097, richtet Urban ein Schreiben an den König Peter, worin den Mitgliedern der für den Bau der Kathedralkirche von Pamplona gegründeten Confraternitas die himmlische Absolution in Aussicht gestellt wurde (JL. 5679)<sup>1</sup>. In dasselbe Jahr gehört die Wahl und Weihe des neuen Bischofs Poncius von Roda, der sogleich nach seiner Wahl nach Rom gekommen war und nun von Urban II. selbst die bischöfliche Benediktion empfing mit einem Empfehlungsschreiben an Klerus und Volk in Roda, wobei des Königs Peter rühmend gedacht wird<sup>2</sup>, und vielleicht auch das ganz falsch von LOEWENFELD n. 5767 zum 19. Juli 1096—99 gesetzte Mandat vom 6. Mai (1097?) an den Bischof Odo von Urgel, den er tadelt, daß er, obwohl selbst nicht Metropolitan, von seinen Nachbarbischofen — gemeint ist Bischof Poncius von Roda — Obedienz verlange, und anweist, die Entscheidung des päpstlichen Vikars, des Erzbischofs Bernard von Toledo, im Gericht des Königs Peter abzuwarten. Bernard von Toledo hat in der Tat im Dezember 1097 und im Frühjahr 1098 mehrere Tagungen in Gerona, Villabertran und Vich abgehalten, aber von seiner Tätigkeit in Aragon wissen wir sonst nichts<sup>3</sup>. Endlich, im Mai 1098, ordnete Urban II. die Huesca betreffenden Angelegenheiten durch mehrere Privilegien auf Grund der Berichte der Gesandten, des Propstes Eximinus von Montaragon als Vertreter des Königs und der beiden Archidiakonen Lupo Fortunionis und Lupo Enneconis von Huesca als Vertreter des Bischofs, und auf Grund der Urkunden, die sie vorlegten. In dem Privileg für Montaragon vom 4. Mai 1098 (JL. 5702) bestätigt er die Abmachungen über Besitz und Zehnten zwischen König Peter und dem Bischof Peter und die Rechtsstellung der Kanonika im Anschluß an seine frühere Urkunde vom 1. Juli 1089 (JL. 5398) und bestellt den Eximinus zum Abt des Stiftes<sup>4</sup>. Die beiden Privilegien für das Bistum Huesca vom 11. Mai 1098 aber bringen die päpstliche Anerkennung für die Verlegung der Sedes episcopalis von Jaca nach Huesca. Die eine »Misericordie mater« beginnt mit dem Hinweis auf das Privileg Gregors VII., dessen unrichtige Angaben übernommen werden (vgl. oben S. 26); die dort genannten Kirchen von Bielsa, Gistain, Alquezar und Barbastro und die Kirchen zwischen Cinca und Alcanadre werden auch hier dem Bischof von Huesca unterstellt, die Diözesangrenzen, wie sie das Konzil von Jaca unter König Ramiro I. im Jahre 1063 festgesetzt und Gregor VII. bestätigt hatte, die bischöflichen Abteien und Zehnten in demselben Umfang bestätigt (JL. 5736). Das Original dieser Urkunde ist noch im Kathedralarchiv zu Huesca erhalten und verbürgt uns so die damalige Auffassung der Kurie, die sich durchaus an die älteren Urkunden zugunsten der Kirche von Jaca-Huesca hielt<sup>5</sup>. Die andere Urkunde »Miserationibus Domini« (JL. 5703), nur in alten Kopien erhalten, deren Texte hier und da voneinander abweichen, hebt mit freudiger Zuversicht die Siege der christlichen Waffen in Asien über die Türken, in Europa über die Mauren hervor und verzeichnet die Eroberung der alten Stadt Osca durch den König Peter mit Genugtuung; sie bestätigt die Wiederherstellung der Sedes von Huesca und die Unterstellung der Kirche von Jaca unter die neue Sedes, die Moschee in Huesca als

<sup>1</sup> Das Breve (ed. Papsturkunden in Spanien II 280 n. 12) ist stark interpoliert im Zusammenhang mit der obenerwähnten großen Fälschung JL.† 5562.

<sup>2</sup> Ed. Papsturkunden in Spanien I 296 n. 30.

<sup>3</sup> Vgl. Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 52.

<sup>4</sup> Ed. Papsturkunden in Spanien II 282 n. 13.

<sup>5</sup> Ed. ebenda II 285 n. 14.

Kathedrale, die Besitzungen und Zehnten und die Abmachungen mit der Kanonika von Montaragon, endlich auch die von dem Grafen Sancho, dem Bruder des Königs Sancho Ramirez, erbaute und der römischen Kirche tradierte Kanonika in Lasieso mit der Verpflichtung, deren Zins von einer halben Goldunze zu übernehmen<sup>1</sup>. So schienen die kirchlichen Verhältnisse in Navarra und Aragon ein für allemal geregelt, die beiden großen Bistümer des Reiches, Pamplona für Navarra und Huesca für Aragon in ihrem Umfang und in ihrem Verhältnis zu den Klöstern und Kirchen des Landes durch die Autorität des römischen Stuhles konsolidiert. Aber schon ein Jahr darauf erschütterten die Ereignisse diesen scheinbar so gesicherten Bau.

Eben damals eröffnete sich der Sache der Christen die Aussicht auf eine weitere Ausdehnung durch die Eroberung der festen Stadt Barbastro, des Hauptortes des regio Barbutana. Sie war in den Privilegien Gregors VII. und Urbans II. der Kirche von Huesca zugesprochen; jetzt aber, da ihre Eroberung bevorstand, womit sich die weitere Aussicht auf die Eroberung der großen Stadt Lerida, der alten Ilerda, am Segrefluß, des letzten Zentrums der Maurenherrschaft nördlich vom Ebro, auftrat, stellte sich die politische und militärische Notwendigkeit heraus, den Sitz des Bistums der Landschaft Ribagorza aus dem abgelegenen Bergnest Roda dorthin zu verlegen<sup>2</sup>. Es ist die Analogie zu der Verlegung der Sedes von Jaca nach Huesca. König Peter sandte den für Barbastro ausersehenen Bischof Poncius von Roda, für den wohl auch sein Ordensgenosse Frotard von Thomières eintrat — denn möglicherweise haben neben den sachlichen Notwendigkeiten auch persönliche Rivalitäten eine Rolle gespielt — nach Rom an den Hof Urbans II. mit der Bitte, die Verlegung des Bischofsitzes von Roda nach Barbastro zu genehmigen. Wie schnell haben sich doch die Verhältnisse, besonders in bezug auf die Beziehungen zu Rom verändert. Im Jahre 1063 hatte der König Ramiro I. und das Provinzialkonzil von Jaca die Verlegung der Sedes von Jaca nach Huesca beschlossen, ohne den Papst zu fragen, dem es überlassen blieb, die vollendete Tatsache zu bestätigen; jetzt kam alles darauf an, die Genehmigung des römischen Stuhles zu einer analogen Veränderung zu erlangen. Es müssen schwerwiegende Gründe gewesen sein, die den Papst veranlaßten, diese zu erteilen, denn er warf damit um, was er soeben bestimmt und bestätigt hatte. Sie erfolgte noch im Jahre 1099 durch ein »Dekret«, ein einfaches Reskript (JL. 5777), welches der Ausgangspunkt geworden ist für unendliche Irrungen, Prozesse und einander widersprechende Entscheidungen und zu einem merkwürdigen bellum diplomaticum geführt hat, das sich bis zum Jahre 1203 hingezogen hat, bis Innocenz III., der maximus iurista, endlich einen Ausgleich fand. Dieses unscheinbare Dekret Urbans II. gibt dem Poncius bereits den Titel eines Bischofs von Barbastro, das noch nicht einmal erobert war, und genehmigt, daß Barbastro fortan Sitz eines Bischofs sein solle für den den Mauren bereits entrissenen Teil der alten Diözese von Ilerda. Denn offenbar sollte es nur eine Station sein auf dem Weg zu der großen Sedes von Lerida<sup>3</sup>. Sobald die Genehmigung aus Rom eingetroffen war, wurden die Grenzen des neuen Bistums festgesetzt und eine neue Gesandtschaft nach Rom abgeordnet, mit der kein geringerer als Frotard von Saint-Pons de Thomières, der also auch hier die treibende Kraft gewesen zu sein scheint, betraut wurde. Er brachte zugleich den Lehnszins für die beiden letzten Jahre, insgesamt 1000 Mankusen, mit. Dieses von VILLANUEVA, Viage literario XV 361 n. 68 zuerst gedruckte Schreiben des Königs Peter I. an Urban II. ist so interessant, daß ich

<sup>1</sup> Über Lasieso vgl. Papsturkunden in Spanien II 114f.

<sup>2</sup> Darüber habe ich ausführlicher Papsturkunden in Spanien II 155 ff. gehandelt.

<sup>3</sup> Ed. Papsturkunden in Spanien I 297 n. 31. Über die Überlieferung und über die Interpolation von Alquezar in diesem von JAFFÉ-LOEWENFELD sonst mit Unrecht als Fälschung geächteten Dekret s. ebenda II 161.

es im Anhang noch einmal abdrucken lasse. Aber es hat Urban II. wohl nicht mehr erreicht. Denn dieser Papst starb schon am 29. Juli 1099. Er hinterließ seinem Nachfolger zwar mit Barbastro ein schweres Problem, aber im übrigen eine Autorität so unbestritten, wie keiner seiner nächsten Vorgänger sie besessen hatte. Das Reich von Navarra und Aragon war fester in seinen Händen als irgendein anderes Land; nichts geschah hier ohne sein Zutun. Die Charakteristik, die ich von seiner Bedeutung für den katalanischen Staat und dessen Kirchenwesen gegeben habe<sup>1</sup>, gilt auch für Aragon und Navarra.

Wenige Tage nach ihm schied auch der bedeutendste Mann in diesem Reiche aus dem Leben, der in den letzten Jahren Gregors VII. und während des ganzen Pontifikats Urbans II. der eigentliche Leiter des Kirchenwesens in Aragon und Navarra gewesen war, Frotard von Saint-Pons de Thomières<sup>2</sup>.

### § 5. Paschal II. und seine nächsten Nachfolger.

Zunahme der spanischen Agenden. — Zurücktreten von Aragon und Navarra. — Privilegien für Huesca, Pamplona, Leire und Barbastro JL. 5834. — Breve an den König von Aragon, den Grafen von Urgel und den Vizegraven von Ager JL. 5836. — Streit um die Bistumsgrenzen von Pamplona und Huesca. — Privileg für Montaragon JL. 5888. — Streit zwischen Bischof Peter von Huesca und den Klöstern San Juan de la Peña und Montaragon. — Mandate Paschals II. — Tod des Königs Peter I. — Alfons I. — Privilegien Paschals II für San Victorian, Calahorra und Barbastro JL. 6273. — Mandate an den Bischof Odo von Urgel JL. 6586. 6587. — Verhältnis der Kurie zu Alfons I. — Vermittelungsversuch des Abtes von Chiusa. — Vertreibung des Bischofs Raimund aus Barbastro. — Mandate Paschals II. JL. 6219. 6220. — Indulgenz Paschals II. für die Domkirche in Pamplona und Privileg für S. Cristina. — Tod Paschals II. — Gelasius II. — Seine ersten Amtshandlungen. — Sendung des Kardinals Deusdedit nach Spanien. — Mandat an Stephan von Huesca JL. 6660. — Fall von Zaragoza. — Indulgenz Gelasius' II. JL. 6665. — Tod Gelasius' II. — Calixt II. — Seine Familienpolitik in Spanien. — Verhältnis zu Alfons I. — Mandat gegen Stephan von Huesca JL. 6847. — Privileg für Pamplona. — Sendung des Kardinals Boso. — Honorius II. — Privilegien für Pamplona und S. Cristina. — Stephan von Huesca in Rom. — Tod Honorius' II. und Schisma in Rom. — Anaclots II. vergebliche Versuche um Anerkennung in Spanien. — Innocenz II. anerkannt. — Seine Einladungsschreiben zum Konzil von Reims. — Breve an Bischof Garcia von Zaragoza. — Tod Alfons' I.

Der Kardinalpriester Rainer, der am 13. August 1099 zum Papst gewählt und am folgenden Tag als Paschal II. konsekriert wurde, kannte Spanien von seiner Legation her und so auch die leitenden Männer dort, die Könige Alfons VI. von Kastilien und Peter I. von Aragon und Navarra, und seinen Bruder Alfons, den späteren König, den Grafen Raimund Berengar III. von Barcelona und die großen Figuren des spanischen Episkopats, den Primas Bernard von Toledo und seinen Gegenspieler Diego Gelmirez von Compostela und natürlich auch die damaligen Bischöfe des Reiches von Aragon und Navarra. Dennoch entbehrt sein Pontifikat der einheitlichen Linie, welche dem Urbans II. eigentümlich ist; gerade in der Behandlung der spanischen Angelegenheiten läßt Paschals II. Politik Konsequenz und Stetigkeit vermissen. Er war kein Diplomat wie Urban II. und kein Charakter wie Gregor VII., vielmehr eine passive Natur. Trotzdem nehmen unter ihm die spanischen Agenden in steigendem Maße zu. Hören wir die Sprache der Zahlen. Von Alexander II. (1061—73) sind 6 Urkunden für Spanien auf uns gekommen und 3 Fälschungen, von Gregor VII. (1073—85) 3 Privilegien und dank seinem Register

<sup>1</sup> Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 52f.

<sup>2</sup> Frotard ist am 20. August 1099 gestorben (vgl. Papsturkunden in Spanien II 162). In JL. 5961 vom 24. April, das wohl zum Jahre 1100 gehört, wird er bereits als verstorben bezeichnet.